



Oberbayerisches Amtsblatt

Ämtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 5/10. März 2006

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung des Sparkassenzweckverbands Berchtesgadener Land 65

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Freiham 68

Schulwesen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines nordbayerischen Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Lebensmitteltechnik“ 69

Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting 69

Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg 70

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm 70

Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim 70

Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein 71

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung des Sparkassenzweckverbands Berchtesgadener Land

Vom 7. Februar 2006

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird die Satzung des Sparkassenzweckverbands Berchtesgadener Land durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Juli

2005 und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 17. Januar 2006, Nr. 12.2.4-1463-BGL/06) wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind der Landkreis Berchtesgadener Land, die Städte Laufen und Freilassing sowie der Markt Teisendorf.

(2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Berchtesgadener Land.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterstützen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Sparkassenzweckverband Berchtesgadener Land“.

(2) Er hat seinen Sitz in Bad Reichenhall.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Berchtesgadener Land.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8)

2. der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 31 Verbandsräten. Es entsendet

– das Verbandsmitglied Landkreis Berchtesgadener Land 21 Verbandsräte

– das Verbandsmitglied Stadt Laufen drei Verbandsräte

– das Verbandsmitglied Stadt Freilassing vier Verbandsräte

– das Verbandsmitglied Markt Teisendorf drei Verbandsräte.

(2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten für die Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von je 100 €.

Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 50 €.

Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 50 €. Die Verbandsräte erhalten für notwendige Fahrten an Orte außerhalb des Sitzungsortes der Verbandsversammlung Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes. Eine Erstattung weiterer Auslagen kommt nicht in Betracht.

(3) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Verbandsräte gemäß Artikel 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(5) Die Entschädigungen und Ersatzleistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden jeweils nach den Sitzungen ausbezahlt.

(6) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den

Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der

Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
- b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,
- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Berchtesgadener Land.

(2) Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der jeweilige stellvertretende Landrat, sofern er der Verbandsversammlung gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG angehört; gehört der stellvertretende Landrat der Verbandsversammlung nicht an, ist Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ein vom Landkreis Berchtesgadener Land hierzu bestellter Verbandsrat. Weitere Stellvertreter sind – in der Reihenfolge ihrer Nennung – der jeweilige Erste Bürgermeister der Stadt Freilassing, der Stadt Laufen und des Marktes Teisendorf. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Geset-

zes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Sparkassenangestellte und -beamte

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellten) und Beamten (Sparkassenbeamten) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand übertragen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) Den Sparkassenangestellten und -beamten der früheren Kreis-Sparkassen Bad Reichenhall und Berchtesgaden, die in den Dienst des Zweckverbandes übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1, zweiter Halbsatz.

(2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Landkreis Berchtesgadener Land	76 %
Stadt Freilassing	11 %
Stadt Laufen	8 %
Markt Teisendorf	5 %

Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Statusänderungen

§ 12

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

(1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,

b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,

c) die Übernahme der Sparkassenbeamten, der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.

(3) Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahrs, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14

Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V. Schlussvorschriften

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 6. März 2000 (RABl OB Nr. 7/2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. September 2003 (RABl OB Nr. 20/2003), außer Kraft.

Bad Reichenhall, 7. Februar 2006

Sparkassenzweckverband Berchtesgadener Land

Georg Grabner

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 65

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Freiham**Vom 7. Februar 2006**

Der Zweckverband Freiham erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Änderung

§ 18 Abs. 1 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2000 (OBABl S. 63) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Aufgaben gemäß § 2 der Satzung erfüllt sind oder wenn die Mitglieder aus anderen Gründen die Auflösung beschließen.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

München, 7. Februar 2006
Zweckverband Freiham

Christian Ude
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 2. Februar 2006 genehmigt. Die Satzung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2006, S. 68

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines nordbayerischen Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Lebensmitteltechnik“**

**Bekanntmachung vom 10. Februar 2006
44-10-5204-6/03**

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. Auf Grund der Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 10. Juli 2003, Az.: 540-5204.01, wonach für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Lebensmitteltechnik“ (Jahrgangsstufen 10, 11 und 12) an der Staatlichen Berufsschule Kulmbach (Hans-Wilsdorf-Schule) ein nordbayerischer Fachsprengel gebildet wurde, der die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz umfasst, wird der für diesen Ausbildungsberuf an der Staatlichen Berufsschule Starnberg errichtete Landesfachsprengel auf die Regierungsbezirke Schwaben, Niederbayern und Oberbayern beschränkt.

2. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 10. Februar 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 69

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting

Vom 13. Februar 2006 44-2-5103-AÖ-3/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 6. März 1979 (RABl OB S. 47), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 22. Dezember 2005 (OBABl 2006, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

1.a)	Volksschule Altötting (Grundschule)
------	--

Das Gebiet der Stadt Altötting ohne die Stadtteile Baumannsgüt, Beck, Berrgüt, Dürschl, Geisberg, Gighub, Holzach, Kraft, Loder, Marienfeld, Oberholzhausen, Pichl, Schmidhub, Schneideraich, Schneiderwimm, Schneidlehen, Unterholzhausen und Wasserwimm;

dazu die Gemeindeteile Hüttenberg, Schwanthal i. Loch und Troßmating des Marktes Tüßling.

2. § 1 Nr. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

1.b)	Weiß-Ferdl-Volksschule Altötting (Hauptschule)
------	---

Das Gebiet der Stadt Altötting ohne die Stadtteile Beck, Berrgüt, Gighub, Kraft, Loder, Schmidhub, Schneiderwimm und Wasserwimm;

dazu die Gemeindeteile Hüttenberg, Schwanthal i. Loch und Troßmating des Marktes Tüßling;

dazu das Gebiet der Gemeinde Kastl.

3. § 1 Nr. 5 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

5.b)	Volksschule Garching a. d. Alz (Grund- und Hauptschule)
------	--

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4:

Das Gebiet der Gemeinde Garching a. d. Alz ohne die in Nr. 5 Buchst. a) und c) beschriebenen Gebiete.

Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

Das Gebiet der Gemeinde Garching a. d. Alz;

dazu das Gebiet der Gemeinde Unterneukirchen.

4. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

7.	Volksschule Kastl (Grundschule)
----	------------------------------------

Das Gebiet der Gemeinde Kastl.

5. § 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

17	Volksschule Unterneukirchen (Grundschule)
----	--

Das Gebiet der Gemeinde Unterneukirchen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 13. Februar 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 69

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg**Vom 10. Februar 2006 44-2-5103-EBE-2/05**

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 23. Mai 1979 (RABl OB S. 139), zuletzt geändert durch die Zwölfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 29. April 2005 (OBABl S. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.	Volksschule Aßling (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Aßling; dazu das Gebiet der Gemeinde Emmering ohne den Gemeindeteil Heumoos; dazu die Gemeindeteile Anger, Heimgarten, Hinteraschau und Kleinaschau der Gemeinde Frauenneuharting. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das restliche Gebiet der Gemeinde Frauenneuharting ohne die Gemeindeteile Lettenberg und Zell.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 10. Februar 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 70

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm**Vom 10. Februar 2006 44-2-5103-PAF-2/05**

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 12. März 1979 (RABl OB S. 51), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 27. Dezember 2005 (OBABl 2006, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.	Volksschule Ernsgaden (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Ernsgaden; dazu die Stadtteile Einberg und Ilmendorf der Stadt Geisenfeld; dazu die Gemeindeteile Lindach, Rottmannshart und Westenhausen des Marktes Manching; dazu der Stadtteil Knodorf der Stadt Vohburg a. d. Donau.

2. § 1 Nr. 3 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.b)	Volksschule Geisenfeld (Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Geisenfeld; dazu das Gebiet der Gemeinde Ernsgaden.

3. § 1 Nr. 8 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
8.c)	Volksschule Manching, im Lindenkreuz (Hauptschule) Das Gebiet des Marktes Manching.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 10. Februar 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 70

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim**Vom 10. Februar 2006 44-2-5103-EBE-2/05**

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 20. Januar 1985 (RABl OB S. 139) und 20. Juli 1990 (RABl OB S. 141 bzw. 168), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 27. Mai 2005 (OBABl S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 25 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
25.	Volksschule Pfaffing (Grund- und Teilhauptschule I)

Das Gebiet der Gemeinde Pfaffing ohne die Gemeindeteile Angersberg, Dirnhart und Reischlhilgen;

dazu der Gemeindeteil Heumoos der Gemeinde Emmering (Lkr. Ebersberg);

dazu die Gemeindeteile Lettenberg und Zell der Gemeinde Frauenneuharting (Lkr. Ebersberg).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 10. Februar 2006

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 70

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

Vom 15. Februar 2006 44-2-5103-TS-3/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 9. Mai 1979 (RABl OB S. 141), Neubeschreibung vom 30. August 1983 (RABl OB S. 130), zuletzt geändert durch die Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 17. Juni 2005 (OBABl S. 128), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.	Volksschule Palling (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Palling.

2. § 1 Nr. 28 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
28.c)	Heinrich-Braun-Volksschule Trostberg (Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Trostberg. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Palling.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 15. Februar 2006

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 71

